



Dresden, den 14.12.2012

Angeln mit dem sächsischen Fischereischein im Bundesland Brandenburg

Mitgliederinformation zum Wegfall der Fischereiabgabe in Sachsen aufgrund der Änderung des Sächsischen Fischereigesetzes (SächsFischG)

Durch die Änderung des Sächsischen Fischereigesetzes ist mit Wirkung vom 26.05.2012 die Fischereiabgabe weggefallen. Mit dem Wegfall der Fischereiabgabe wurden in Sachsen seit diesem Datum von der Fischereibehörde nur noch Fischereischeine ausgestellt, die keine Anteile für eine Fischereiabgabe enthielten.

Alle sächsischen Fischereischeine die ab dem 26.05.2012 ausgestellt wurden und zukünftig ausgestellt werden, enthalten nur noch eine Ausstellungsgebühr, jedoch keine Fischereiabgabe mehr!

Um im Bundesland Brandenburg angeln gehen zu können, ist laut dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) unter anderem der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe notwendig. Die Entrichtung der Fischereiabgabe in einem anderen Bundesland wird in Brandenburg anerkannt. Somit sind alle sächsischen Fischereischeine, die vor dem 26.05.2012 ausgestellt wurden und mit der Fischereiabgabe belegt sind weiterhin zur Beweisführung der entrichteten Fischereiabgabe ausreichend. Für sächsische Fischereischeine, die nach dem 26.05.2012 ausgestellt sind ist eine gesonderte Entrichtung der Fischereiabgabe im Land Brandenburg notwendig.

Achtung: die Brandenburgmarke ist kein Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe!

Fazit für das Angeln in Brandenburg für Inhaber sächsischer Fischereischeine:

1. sächsischer Fischereischein vor dem 26.05.2012

Bei sächsischen Fischereischeinen mit **Ausstellungsdatum vor dem 26.05.2012** wurde die Fischereiabgabe entrichtet. Solange diese zeitlich noch nicht abgelaufen sind, gelten diese weiterhin auch in Brandenburg zur Nachweisführung über die entrichtete Fischereiabgabe. Für diese Fischereischeininhaber ändert sich also nichts!

2. sächsischer Fischereischein ab dem 26.05.2012

Alle Inhaber eines sächsischen Fischereischeines mit **Ausstellungsdatum ab dem 26.05.2012**, die durch die Gesetzesänderung keine Fischereiabgabe mehr im Freistaat Sachsen entrichtet haben, müssen in Brandenburg die Fischereiabgabe bezahlen. Die Nachweiskarten und Fischereiabgabemarken erteilen die unteren Fischereibehörden sowie autorisierte Ausgabestellen von Angelkarten. Die Fischereiabgabe für ein Kalenderjahr kostet für Kinder/ Jugendliche 2,50 Euro und für Erwachsene 12,00 Euro.

ANLAGE - Gesetzliche Grundlagen

Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)

vom 13. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010

§ 13

Angelkarte

(1) Angelkarten (Fischereierlaubnisverträge) können höchstens auf die Dauer von einem Kalenderjahr sowie nur bei nachgewiesener Entrichtung der Fischereiabgaben nach § 22 Abs. 2 ausgegeben werden.

§ 18

Ausübung der Fischerei

(2) Wer die Fischerei ausübt, muss folgende Unterlagen bei sich führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 39 aushändigen:

1. den Fischereischein, soweit nach § 17 eine Fischereischeinpflicht besteht,
 2. den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe gemäß § 22, die Angelkarte oder ein Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung, soweit es sich nicht um eine genehmigte Angelveranstaltung handelt.
-

§ 22

Gebühren und Abgaben

(2) Wer die Fischerei ausüben will, hat bei der Fischereibehörde eine Fischereiabgabe zu entrichten, die zur Förderung des Fischereiwesens zu verwenden ist.

(4) Von der Fischereiabgabe befreit sind:

1. Personen, die die Fischereiabgabe in einem anderen Bundesland geleistet und ihren Hauptwohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben sowie
-

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

10. entgegen § 18 Abs. 2 die Fischerei ausübt, ohne auf Verlangen den Fischereischein oder die Angelkarte oder das Mitgliedsdokument oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe zur Einsichtnahme auszuhändigen;
-

Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen - Sächsisches Fischereigesetz (SächsFischG)

vom 9. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012

§ 34

Förderung der Fischerei

Altregelung - bis 26.05.2012

(2) Mit der Gebühr für die Erteilung eines Fischereischeins wird eine Fischereiabgabe erhoben. Die Höhe der Fischereiabgabe pro Jahr darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des jeweiligen Fischereischeins nicht übersteigen.

(3) Die Mittel der Fischereiabgabe sind ausschließlich bestimmt für die Förderung des Fischereiwesens, der fischereilichen Forschungstätigkeit und der Hegemaßnahmen der Anglerverbände. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die oberste Fischereibehörde nach Anhörung des Fischereibeirats.

Neuregelung – ab 26.05.2012 → Fischereiabgabe weggefallen

(2) Die am 30. Juni 2012 vorhandenen Mittel der Fischereiabgabe werden durch die oberste Fischereibehörde zu 66 Prozent an den Landesverband der Sächsischen Angler e. V. abgeführt. Die verbleibenden Mittel aus der Fischereiabgabe werden nach Anhörung des Fischereibeirates zur Förderung des Fischereiwesens oder der fischereilichen Forschungstätigkeit verwendet.

(3) weggefallen